

PRODUZENTENALLIANZ · Kronenstraße 3 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Sekretariat, PA 22
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache
17(22)113a

09.04.2013

Prof. Dr. Mathias Schwarz
Direktor für Internationales,
Service & Recht II
Leiter Sektion Kino

c/o SKW Schwarz Rechtsanwälte
Wittelsbacherplatz 1
80333 München

Tel: +49 (0)89 286 40 129
Fax: +49 (0)89 280 94 32

mathias.schwarz@produzentenallianz.de

München, den 9. April 2013

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Filmförderungsgesetzes FFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Filmförderungsgesetzes. Die Produzentenallianz ist die bedeutendste Vereinigung von Produktionsunternehmen audiovisueller Inhalte in Deutschland. Sie vertritt ca. 210 Mitgliedsunternehmen.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung dürfen wir Ihnen nachstehend unsere maßgeblichen Anliegen im Zusammenhang mit der zu beschließenden Novelle des FFG mitteilen:

Wir haben mit Schreiben vom 25. Juli 2012 detailliert zum Referentenentwurf des BKM für ein 7. Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes Stellung genommen. Wir dürfen Ihnen in der Anlage diese Stellungnahme, die die einzelnen Punkte der Novelle anspricht, noch einmal in konzentrierter Form übermitteln. Dabei haben wir die Punkte weggelassen, die im Hinblick auf die nunmehr vorgeschlagene kürzere Laufzeit der Novelle von geringerer Bedeutung erscheinen oder die eine so grundlegende Änderung der Novelle erfordern würden, dass eine Umsetzung im Rahmen der derzeitigen Novelle als unrealistisch erscheint.

Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.

Kronenstraße 3, 10117 Berlin
Briener Straße 26, 80333 München

info@produzentenallianz.de
www.produzentenallianz.de

Vorsitzender des Gesamtvorstands:
Alexander Thies

Stellvertretende Vorsitzende:
Uli Aselmann, Dagmar Biller, Jan Bonath,
Dr. Christian Franckenstein, Martin Wolff

Vorsitzender der Geschäftsführung:
Dr. Christoph E. Palmer

Bankverbindung:

Donner & Reuschel AG
Kto. Nr. 118243200 · BLZ 200 303 00

Steuer-Nummer:
127/620/58820

Amtsgericht Charlottenburg
VR 27800 B

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein neues FFG dürfen wir uns auf folgende [drei] aus unserer Sicht besonders wichtigen Punkte beschränken, die auch ohne Änderung der Grundkonzeption des Entwurfes umgesetzt werden können:

1. Die Produzentenallianz begrüßt, dass die derzeit zur Verabschiedung anstehende Novelle des FFG für einen kürzeren Zeitraum Geltung erhalten soll. Entgegen der vorgeschlagenen Geltungsdauer von 2,5 Jahren regen wir allerdings an, eine Geltungsdauer von lediglich zwei Jahren vorzusehen. Der Zeitraum von zwei Jahren (2014 und 2015) erscheint als ausreichend, um eine stärker zukunftsorientiertes FFG zu entwerfen und eine Verständigung über die grundlegenden Änderungsmöglichkeiten des FFG herbeizuführen. Demgegenüber würde eine Geltungsdauer von 2,5 Jahren im Jahre 2016 die Planungsunsicherheit mit sich bringen, dass für das erste Halbjahr auf der Grundlage des jetzt zu beschließenden FFG und im zweiten Halbjahr auf der Grundlage des dann neu zu verabschiedenden FFG gearbeitet werden müsste.
2. Das erste materielle Hauptanliegen stellt für die Produzenten von Kinofilmen eine Änderung des § 34 Abs. 2 S. 1 FFG dar, der es gerade kleinen und mittleren Produktionsunternehmen erleichtern würde, den nach dieser Vorschrift zu erbringenden Eigenanteil darzustellen (s. Ziff. 3.22 unserer Stellungnahme). Bis zur Novelle des Jahres 2009 war es zulässig, diesen Eigenanteil auch durch nachgewiesene Minimum-Garantien, Lizenzansprüche und Lizenzanteile von Co-Produktionsanteilen der Sender zu erbringen. Das ist aufgrund des damals in das Gesetz eingeführten § 34 Abs. 2 FFG heute nicht mehr möglich. Wegen der Kapitalschwäche vieler kleinerer Produktionsunternehmen führt die jetzige Regelung dazu, dass diese Produktionsunternehmen zum Nachweis ihres Eigenanteils alle von ihnen erbrachten Eigen- und Vorleistungen zurückstellen und damit erst aus künftigen Erlösen des Filmes vergütet erhalten. Damit können diese Produktionsunternehmen während der ganzen Produktionszeit keinerlei Einnahmen aus den von ihnen realisierten Kinoproduktionen beziehen, obwohl die Budgets der Filme vollständig finanziert sind. Nachdem nicht wenige Produktionsunternehmen aber nur einen Film im Jahr oder gar nur alle zwei Jahre fertig stellen, bedeutet dies, dass sie ein oder zwei Jahre auf künftige Erlöse aus der Verwertung des Films warten müssen. Das führt zu einer dramatischen Verschlechterung ihrer Cash Flow Situation und damit zu einer der Intention des FFG zuwider laufenden Schwächung des Eigenkapitals dieser Produktionsunternehmen. Viele Produktionsunternehmen können eine solche Zeit von ein bis zwei Jahren nicht überbrücken und müssen deshalb von einer Realisierung auch von durchfinanzierten Produktionen Abstand nehmen.

Auch von der ratio legis erscheint die Regelung des § 34 Abs. 2 S. 1 FFG nicht geboten. Wenn ein Film unter Einschluss von Minimum-Garantien, Lizenzverkäufen und TV-Erlösen voll finanziert ist, hat er sein Marktpotential erwiesen. Auch eine Änderung in dem hier vorgeschlagenen Sinn würde

nicht dazu führen, dass die Produzenten ohne eigenes Risiko und ohne Einsatz eigener Mittel produzieren könnten. Zum einen beginnt das finanzielle und sonstige produzentische Engagement der Filmhersteller ja nicht erst mit dem Drehbeginn. Vielmehr entwickeln sie die Stoffe oft über Jahre hinweg und geben hierfür (Drehbuchentwicklung, Rechteerwerb, Location Scouting, Budgetierung, etc.) bereits fünf- bis sechsstelligen Beträge aus, bevor überhaupt ein Förderantrag gestellt werden kann. Zum anderen ist die Regelung aber auch nicht erforderlich, um einen übermäßigen Förderanteil zu verhindern. Hierfür tragen schon die Regelungen der §§ 26 Abs. 2 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 4 FFG Sorge.

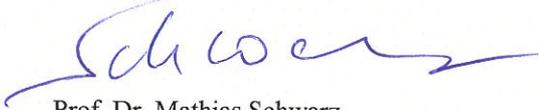
Wir schlagen deshalb vor, § 34 Abs. 2 S. 1 FFG wie folgt zu ergänzen:

„Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel, durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, durch Eigenleistungen des Herstellers, oder durch verbindlich zugesagte Minimum-Garantien, Lizenz Erlöse und Lizenzanteile von Koproduktionsbeteiligungen Dritter. Der durch Eigenmittel oder“

3. Das weitere Anliegen betrifft folgenden, in unserer Stellungnahme vom Juli 2012 noch nicht formulierten Punkt: In § 23 Abs. 1 S. 3 FFG der Novelle soll die Möglichkeit der Aufstockung von Referenzpunkten für Dokumentarfilme von 150.000 auf 100.000 reduziert werden. Das bedeutet für entsprechende Dokumentarfilmproduzenten bei einem durchschnittlichen Punktwert von EUR 0,40 einen Verlust von bis zu EUR 20.000,-. Dieser Betrag mag gering erscheinen. Für Dokumentarfilmproduzenten kann er aber darüber entscheiden, ob es ihnen gelingt, ein neues Projekt zu finanzieren. Zwar begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz der Novelle, den Punktwert der Referenzförderung zu stärken. Wegen der relativ geringen Auswirkung des vorstehenden Änderungsvorschlags i.S.d. Erhaltung der geltenden Regelung für andere Produktionen und der entscheidenden Bedeutung, die diesen Beträgen für das Entstehen von Dokumentarfilmproduktionen zukommen kann, sprechen wir uns dafür aus, es bei der derzeitigen Regelung zu belassen.
4. Der Antrag „Originäre Kinderfilme aus Deutschland stärker fördern“ wird von der Produzentenallianz begrüßt. Im Rahmen der hier zu erörternden Novelle des FFG können wir uns eine Übernahme der in Ziff. 3 und 12 der Handlungsvorschläge des Antrags formulierten Anregungen (Verlängerung des Zeitraums zur Erreichung von 25 000 Zuschauern von zwei auf drei Jahre in der Referenzfilmförderung in § 23 Abs. 1 FFG und Ergänzung von § 15 Absatz 1 FFG um „die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen auseinander“) in die Novelle vorstellen.

Auch bei Umsetzung dieser Vorschläge wäre jedoch das aus Sicht der Produzenten der Produzentenallianz wichtige Anliegen, den aus Deutschland stammenden Kinderfilm allgemein zu stärken, nur unzureichend erreicht. Wir unterstützen deshalb auch über die Änderung des FFG hinaus den in dem Antrag formulierten Vorschlag, dass (a) die Bundesregierung die Filmförderungsanstalt (FFA) in ihren Bemühungen unterstützen sollte, eine Allianz aus den Sendern, Fördereinrichtungen, Produzenten, Verleihern, Kinobetreibern, Festivals und dem Bildungssektor zur Förderung des Kinderfilms zu schmieden und (b) eine Untersuchung zu den Auswirkungen einer etwaigen Sendequote für den deutschen Kinderfilm im öffentlich-rechtlichen Fernsehen in Auftrag zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Mathias Schwarz
Direktor für Internationales
Service & Recht II
Leiter Sektion Kino

PRODUZENTENALLIANZ · Kronenstraße 3 · 10117 Berlin

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Referat K 36
Köthenerstr. 2
10963 Berlin

Prof. Dr. Mathias Schwarz
Direktor für Internationales,
Service & Recht II
Leiter Sektion Kino

c/o SKW Schwarz Rechtsanwälte
Wittelsbacherplatz 1
80333 München

Tel: +49 (0)89 286 40 129
Fax: +49 (0)89 280 94 32

mathias.schwarz@produzentenallianz.de

München, 25. Juli 2012

Auszug aus der Stellungnahme der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. zum Referentenentwurf des BKM für ein siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (FFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (nachstehend „Referentenentwurf“) Stellung nehmen zu dürfen.

1. Gemeinsame Stellungnahme der vier Verbände

Die Produzentenallianz hat mit Schreiben vom 14. Februar 2012 zusammen mit drei weiteren Verbänden (HdF Kino e.V., Verband der Filmverleiher, Bundesverband audiovisuelle Medien e.V.) umfangreiche Überlegungen zur Novelle des FFG vorgetragen (nachstehend „Gemeinsame Stellungnahme“) und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet.

2. Geltungsdauer des FFG 2014 nur für zwei Jahre

.....

3. Stellungnahme zu Einzelbestimmungen des Referentenentwurfs

3.1

**Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.**

Kronenstraße 3, 10117 Berlin
Brienner Straße 26, 80333 München

info@produzentenallianz.de
www.produzentenallianz.de

Vorsitzender des Gesamtvorstands:

Alexander Thies

Stellvertretende Vorsitzende:

Uli Aselmann, Dagmar Biller, Jan Bonath,
Dr. Christian Franckenstein, Martin Wolff

Vorsitzender der Geschäftsführung:

Dr. Christoph E. Palmer

Bankverbindung:

Donner & Reuschel AG
Kto. Nr. 118243200 · BLZ 200 303 00

Steuer-Nummer:
127/620/58820

Amtsgericht Charlottenburg
VR 27800 B

3.2 Die Produzentenallianz ist damit einverstanden, dass in der neuen **Ziffer 3 von § 2 FFG** neben den Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung als Aufgabe auch die Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes in das Gesetz aufgenommen werden soll. Allerdings kann es nicht Aufgabe des FFG sein, entsprechende Maßnahmen etwa allein zu archivischen Zwecken zu unterstützen. Vielmehr ist, wie in anderen europäischen Staaten auch, die Wahrung des kulturellen Erbes eine primär staatliche Aufgabe, die nicht maßgeblich über Branchenmittel finanziert werden sollte. Wir schlagen deshalb vor, dass die neue Ziffer 3 wie folgt formuliert wird:

„3. Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes durchzuführen, um diese kommerziell aussichtsreichen Verwertungen zu führen zu können;“

3.3 Die Produzentenallianz stimmt der Streichung der §§ 59 ff. FFG im Zuge einer Konzentration der Förderbereiche zu. Allerdings ist die Produzentenallianz der Auffassung, dass es einzelne Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung gibt, die sich als sehr erfolgreich erwiesen haben und deren Förderung nicht vollständig eingestellt werden sollte. Wir regen deshalb an, in **§ 2 Abs. 1** eine **neue Ziffer 9** mit folgender Formulierung aufzunehmen.

„9. Maßnahmen der filmberuflichen Weiterbildung zu fördern.“

3.4

3.5 Im **Verwaltungsrat** soll der Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., der nach Kenntnis der Produzentenallianz nur noch über sehr wenige aktive Produzenten verfügt, ein Mitglied im Verwaltungsrat benennen können. Die Produzentenallianz ist der Auffassung, dass sich ein solcher Sitz nur rechtfertigen lässt, wenn der Verband Deutscher Filmproduzenten e.V. nachweist, dass er eine relevante Anzahl wirklich aktiver Kinoproduzenten vertritt.

3.6

3.7 Die zwingende Vorschrift des **§ 15 Abs. 1 Nr. 6 (neu)**, nach der der Film in deutscher Sprache im Inland oder auf einem qualifizierten Festival als deutscher Beitrag welturaufgeführt werden muss, sollte überdacht werden. Gerade bei großen internationalen Produktionen, die von deutschen Produzenten realisiert werden, ohne dass es sich dabei um eine Ko-Produktion handeln muss, kann es die internationale Auswertungsabfolge verlangen, dass, z.B. wenn ein großer Finanzierungsbeitrag aus den USA kommt, dort die erste kommerzielle Auswertung erfolgt, während z.B. in Deutschland noch auf eine Präsentation im Rahmen der Berlinale gewartet werden soll. Diese Filme von einer Förderung auszuschließen, erscheint nicht gerechtfertigt. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung des § 15 Abs. 3 FFG erscheint nicht hinreichend flexibel, um hier einen Ausgleich zu schaffen.

3.8

3.9 **§ 20 Abs. 1 FFG** sollte im Hinblick auf die Verpflichtung, dass innerhalb der Videosperrfrist keine

Bildträger des Films im Inland (in jeglicher Sprachfassung) verfügbar sein dürfen, überprüft werden. Gerade bei internationalen Koproduktionen, die mit europäischen Partnern realisiert werden, kann unter Berücksichtigung der in den verschiedenen europäischen Ländern unterschiedlich gestalteten Verwertungsabfolgen nicht ausgeschlossen werden, dass der Film in anderen europäischen Ländern auf Bildträgern verfügbar sein wird, bevor die nach § 20 FFG geltende Videosperrfrist abgelaufen ist. Aufgrund des freien Warenverkehrs in Europa kann dann aber nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende fremdsprachige Bildträger auch vor Ablauf der Videosperrfrist in Deutschland bezogen werden können. Die nach Sprachfassungen differenzierende Regelung für die Bildtonträger ist auch für das Fernsehen zu übernehmen, bei dem der Schutz ebenfalls in inländischen Fernsehprogrammen für jede Sprachfassung, im Ausland aber nur für die deutsche Sprachfassung (nicht für synchronisierte und untertitelte Fassungen) gelten sollte. Ansonsten bestünden erhebliche Hemmnisse für einen den jeweiligen Landesgegebenheiten entsprechenden Auslandsvertrieb der Filme.

3.10

3.11 Zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird entsprechend Ziff. 6.3 der Gemeinsamen Stellungnahme angeregt, die Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste um sechs Monate auf 24 Monate nach regulärer Erstaufführung zu verlängern, wenn es dem Filmhersteller innerhalb von sechs Monaten nach Kinostart (mindestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Kinostart) gelingt, einen Pay-TV-Verkauf nachzuweisen, der mindestens 10 % der Free-TV-Lizenz erbringt. Bei einer Regelsperrfrist für Free-TV von 18 Monaten scheidet eine Pay-TV-Verwertbarkeit praktisch aus, da Pay-TV-Sender mit einem Exklusivitätsfenster von lediglich sechs Monaten regelmäßig von einer Lizenzierung absehen. Damit entfällt diese Erlösmöglichkeit sowohl für den Produzenten wie auch zur Rückführung von als Darlehen gewährten Fördermitteln. Im Gegenzug besteht Bereitschaft, bei Filmen mit geringem Erfolg im Kino und ohne Pay-TV Verwertungsmöglichkeit in Parallele zu der in der nachstehenden Ziff. besprochenen Regelung für die Verkürzung der Videosperrfrist auch einer Verkürzung der Free-TV Sperrfrist auf 12 Monate durch Beschluss des Vorstands zuzustimmen.

3.12 Die Möglichkeit der Verkürzung der Sperrfrist für die Videoverwertung auf vier Monate gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 wird begrüßt. Wir halten es jedoch für ausreichend, wenn dies davon abhängig gemacht wird, dass filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Der zusätzlichen Anforderung, dass es sich nur um Ausnahmefälle handeln darf, bedarf es nicht. Somit sollte § 20 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt lauten:

„1. Für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 2 bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung;“

3.13 Die Regelung in § 20 Abs. 2 Nr. 3 sollte unter die Bedingung gestellt werden, dass sie dann nicht greifen kann, wenn der Filmhersteller eine Pay-TV-Lizenz vergeben hat oder eine solche Lizenz innerhalb von sechs Monaten (mindestens aber innerhalb von drei Monaten) nach Kinostart nachweist.

3.14 Die in § 20 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit einer weiteren Flexibilisierung der Sperrfristen wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sind die hierfür aufgestellten Voraussetzungen zu eng. Der politische Druck auf eine frühe Bereitstellung audiovisueller Werke im Rahmen legaler Online-Angebote ist bereits heute stark und wird

weiter zunehmen. Um hier testen zu können, ob solche Angebote tatsächlich negative Auswirkungen auf die Kinoverwertung haben, muss es möglich sein, verschiedene Modifikationen der Verwertungskaskade zu testen. Andernfalls geriete der deutsche Film auch gegenüber ausländischen Filmen in eine benachteiligte Rolle. Es steht zu erwarten, dass ausländische Filme in den nächsten Jahren verschiedene Verwertungsabfolgen testen werden. Mögliches Ergebnis ist, dass sich an den heutigen Gegebenheiten nichts oder nur wenig ändern wird. Genauso ist es aber auch möglich, dass sich hier grundlegende Verschiebungen ergeben werden. Hiervon darf der deutsche Film nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind die Bedingungen für eine Gestattung abweichender Vermarktungsabfolgen zu lockern. Bleibt die Entscheidung hierüber tatsächlich dem Präsidium vorbehalten, so darf hierfür kein einstimmiger Beschluss verlangt werden. Eine Zweidrittel-Mehrheit muss in jedem Fall ausreichen.

3.15 In § 20 Abs. 6 Satz 2 schlagen wir vor, wie folgt zu formulieren:

„Der betreffende Film ist dann zusätzlich von der Referenzfilmförderung nach §§ 22 ff. ausgeschlossen.“

3.16 Mit der **Anhebung der Referenzpunktezah** für Filme mit hohen Budgets besteht Einverständnis. Für Filme mit Herstellungskosten unter EUR 8 Mio. regen wir in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Stellungnahme an, eine Referenzpunkteschwelle von 100.000 Punkten vorzusehen. Gleichzeitig sollte die Reduzierung der erforderlichen Referenzpunkte bei Erlangen des **Prädikats** „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden entfallen.

3.17 In § 22 Abs. 3 bitten wir erneut um Überprüfung, ob nicht die Aufnahme eines Films in die Nebenreihen der Festivals in Cannes und Berlin mit ebenfalls jeweils 50.000 Referenzpunkten berücksichtigt werden könnten.

3.18

3.19 § 28 Abs. 2 S. 3 sollte dahingehend geändert werden, dass der entsprechende Eigenanteil entweder von dem die Referenzmittel einbringenden Produzenten oder aber von dem anderen Co-Produzenten, in dessen Produktion die die Referenzmittel eingebracht werden, aufgebracht werden kann. Mit der jetzigen, nicht differenzierenden Regelung wird gerade für kleine Produzenten die Einbringung von referenzmitteln in Koproduktionen unangemessen erschwert.

3.20 Unklarheit besteht bezüglich der Ergänzung, die zu § 32 Abs. 2 vorgeschlagen wird. Zunächst ist hier zu klären, welche Höhe der Förderungshilfe (alle Förderungen nach FFG, alle Fördermaßnahmen oder nur Projektförderung gem. § 32 FFG?) gemeint ist. Davon abgesehen ist die Produzentenallianz der Auffassung, dass die Vergabekommission hier in den letzten Jahren verantwortlich mit ihren Entscheidungsspielräumen umgegangen ist. Eine fixe Grenze unabhängig davon, ob im Einzelfall vielleicht auch einmal nur eine relativ geringe Förderung erforderlich ist, um die Finanzierung zu schließen, erscheint nicht wirklich sinnvoll und aufgrund der Erfahrungen auch nicht erforderlich.

3.21 Mit der Streichung der Drehbuch-Fortentwicklung (bisher § 32 Abs. 3 FFG) besteht Einverständnis.

3.22 Der Referentenentwurf greift ein aus Sicht der Produzentenallianz ganz zentrales Anliegen der Produzenten, das auch in Ziff. 6.1 der Gemeinsamen Stellungnahme aufgenommen wurde, nicht auf. Die Umsetzung dieses Vorschlags ist jedoch gerade für kleinere und mittlere Produktionsunternehmen von elementarer Bedeutung. Hiernach sollte in **§ 34 Abs. 2 S. 1** vorgesehen werden, dass der Eigenanteil nicht nur durch Eigenmittel, Fremdmittel und Eigenleistungen des Herstellers, sondern auch, wie dies vor der Novelle 2009 der Fall war, durch den Nachweis von Minimum-Garantien, Lizenzansprüchen und Lizenzanteilen von Co-Produktionsanteilen der Sender sowie möglichst auch durch Referenzmitteln dargestellt werden kann. Die geltende Regelung führt dazu, dass Produzenten zum großen Teil ihre Ansprüche gegen die Produktion rückerstatten müssen, um den geforderten Eigenanteil darstellen zu können. Damit können sie über einen langen Zeitraum keinerlei Deckungsbeitrag aus der Produktion erzielen, obwohl die Finanzierung durch entsprechende Minimum-Garantie- oder Lizenzzusagen geschlossen ist. Im Gegenzug bestünde Bereitschaft, einer Erhöhung des geforderten Eigenanteils auf 7,5 % zuzustimmen. In der Folge wäre dann auch **§ 34 Abs. 4 FFG** zu ändern, um eine Erbringung des Eigenanteils auch durch Referenzmittel zu ermöglichen. Diese haben, wie **§ 28 Abs. 3 FFG** zeigt, praktisch Eigenkapital ersetzenden Charakter. Das lässt es gerechtfertigt erscheinen, den Eigenanteil auch durch den Einsatz von Referenzmitteln darstellen zu können.

3.23 In **§ 39 Abs. 1** ist vorzusehen, dass etwaige Zahlungen, die der Filmhersteller auf der Grundlage der §§ 32, 32 a UrhG an der Herstellung des Filmes beteiligte Urheber und ausübende Künstler leistet, vor Berechnung der Rückzahlungsverpflichtung von den Erträgen des Herstellers aus der Verwertung des Films erlösmindernd in Abzug gebracht werden können. Alternativ kann diese Regelung auch in den Richtlinien im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung getroffen werden.

3.24

3.25

3.26

3.27

3.28

3.29

3.30

3.31 Bezüglich der gesetzlichen Abgabe der Fernsehveranstalter gemäß **§ 67 FFG** sollten zumindest die Anregungen aufgegriffen werden, die in der Stellungnahme der SPIO zur kleinen Novelle vom 11. Januar 2010 in Ziff. 5 enthalten waren. Auf Wunsch können wir diese auch gerne noch einmal zur Verfügung stellen.

3.32 Bezüglich der Einführung einer Abgabepflicht auch für Telekommunikationsunternehmen

sollte in § 67 Abs. 6 oder in einem eigenen Absatz in jedem Fall explizit auf die Möglichkeit der Vereinbarung von Zuwendungen durch Telekommunikationsunternehmen verwiesen und in der Begründung ausgeführt werden, dass diese ihr Geschäftsmodell wesentlich auch auf den Transport von Filmen und audiovisuellen Produktionen aufbauen.

3.33 Im Sinne eines ersten Schritts zur Stärkung zur Förderung des Verleihs deutscher Filme besteht mit einer Anhebung der Verleihförderung um 2 % Einverständnis. Der Erhöhungsbetrag sollte jedoch gleichmäßig auf die Fördermaßnahmen gem. § 68 Abs. 1 Nr. 6 und 7 aufgeteilt werden.

3.34

3.35

Für eine Rücksprache oder weitere Erläuterungen zu diesen Vorschlägen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Mathias Schwarz
Direktor für Internationales, Service & Recht II
Leiter Sektion Kino